

Abteilungs- und Geschäftsordnung

Fitness & Gesundheit im VfB Hüls 48/64 e. V

Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

Im Sinne der einfachen Lesbarkeit wird nur die männliche Schriftform verwendet.

§ 1 Name und Status

- (1) Gemäß § 20 der Vereinssatzung des VfB Hüls 48/64 e. V., im Folgenden mit **Verein** abgekürzt, gibt sich die Abteilung Fitness & Gesundheit, im Folgenden mit **Abteilung** abgekürzt, nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Abteilung regelt den Sportbetrieb in eigener Verantwortung. Sie ist gemäß § 20 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

§ 2 Mitglieder, Kursteilnehmer & Kündigung

- (1) Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Nichtmitglieder dürfen an einem sogenannten dreimaligem Schnuppertraining teilnehmen oder können eine „Schnupperkarte“ mit vorgegebenen Nutzungswerten käuflich erwerben
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung ist in der Regel eine **viertjährige Mitgliedschaft**. Bei Kündigung der Mitgliedschaft in der Abteilung erlischt auch die Mitgliedschaft im Verein, außer das Mitglied möchte weiter in einer anderen Abteilung Mitglied werden oder bleiben. Verbleibt das Mitglied in einer anderen Abteilung, fallen die dann üblichen Beiträge an und es ist ein gesonderter Aufnahmeantrag von Nöten.
- (3) Kursteilnehmer sind keine Mitglieder des Vereins. Rechte und Pflichten regelt die Vereinssatzung.
- (4) Die **Kündigung** ist jeweils wirksam **zum 31.03./30.06./30.09./31.12.** des Jahres. Im Sonderfall zum Ende des laufenden Monats. Sie hat schriftlich mit **Frist von 7 Tagen** per persönlicher Abgabe, WhatsApp, Email oder per Briefpost an das FG Büro zu erfolgen. Die aktuellen Kontaktdaten sind der Internetseite des Vereins zu entnehmen.

§ 3 Abwicklung von Abteilungsbeiträgen, Kursgebühren und sonstigen Gebühren

- (1) **Abteilungsbeitrag:**
 - (a) Beiträge sind Bringschulden. Beiträge werden monatlich, spätestens zur Mitte des Monats, für den laufenden Monat eingezogen. Über gruppenspezifische oder mitgliederspezifische Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung. Ein Sepa-Lastschriftmandat ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Eine Barzahlung oder Überweisung sind nur mit begründeter Ausnahme möglich.
 - (b) Bei Kündigung ist das Mitglied bis zum Ende der Mitgliedschaft zur Zahlung verpflichtet. Eine Rückbuchung entbindet nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.
 - (c) Bei Zahlungsrückstand entscheidet der Vereinsvorstand über ein mögliches Mahnverfahren. Es können Mahngebühren anfallen. Näheres regelt die Vereinssatzung.
 - (d) Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
 - (e) Im Ausnahmefall kann der Beitrag gestundet, gekürzt oder zeitweise oder ganz erlassen werden. Über die Voraussetzungen entscheidet die geschäftsführende Abteilungsleitung in Absprache mit dem Vereinsvorstand im Einzelfall.

- (2) **Kursgebühren:**

- (a) Mit Anmeldung verpflichtet sich der Kursteilnehmer zur Zahlung der Gebühren. Kursgebühren werden in der Regel zur Kursmitte per Sepa-Lastschriftmandat abgebucht. Eine Rückbuchung entbindet nicht von der Zahlung noch ausstehender Gebühren.

- (b) Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des Kursteilnehmers.
- (c) Ein vorzeitiges Beenden oder eine zweitweise Nichtteilnahme entbindet nicht von der Zahlung und hat keine Kursgebührenerstattung zur Folge.
- (d) Sollte eine Teilnahme kurzfristig 6 Tage vor Kursbeginn abgesagt werden, kann im Einzelfall eine Stornierung der Kursgebühr oder eine Gutschrift für einen zukünftigen Kurs vereinbart werden. Bis 7 Tage vor Kursbeginn ist eine Stornierung kostenfrei und die Verpflichtung der Zahlung der Kursgebühr entfällt.
- (e) Bei Zahlungsrückstand entscheidet der Vereinsvorstand über ein mögliches Mahnverfahren. Es können Mahngebühren anfallen. Näheres regelt die Vereinssatzung.
- (f) Näheres regelt das Kursaufnahmeforumular.

§ 4 Zustandekommen und Höhe von Beiträgen und Gebühren

- (1) Der Verein ist laut Satzung berechtigt eigene Beiträge und Umlagen zusätzlich zum Abteilungsbeitrag zu beschließen. Bei Nutzung von Gruppen anderer Abteilungen fällt der jeweilige Abteilungsbeitrag zusätzlich an.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit des Grund-Abteilungsbeitrages und Umlagen entscheidet die Abteilungsleitung zusammen mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit. Änderungen werden über die Übungsleiter bekannt gegeben und gelten ab dem vereinbarten Termin.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen für Sondergruppen und über Kursgebühren entscheidet die Abteilungsleitung.
- (4) Über die Beitrags- und Kursordnung beschließt die Abteilungsleitung mit dem Beirat..
- (5) Näheres regelt die Beitrags- und Kursordnung.

§ 5 Organe

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung
- der Beirat

§ 6 Einberufung der Abteilungsversammlung

- (1) Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt. In der Regel im März des jeweiligen Jahres. Sie muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen. Einer Ausnahme hiervon bedarf der Genehmigung des Hauptvorstandes.
- (3) Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in der Regel über die Internetseite des Vereins und zusätzlich über Weitergabe der schriftlichen Einladung an die Mitglieder über die Übungsleiter.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht mindestens 14 Wochentage vor dieser erfolgt ist.
- (5) Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen bis spätestens 31.01. des Jahres bei der Abteilungsleitung schriftlich per Abgabe, Post oder Mail eingegangen sein. Der Antrag ist mit Kontaktdaten zu versehen und ausreichend zu begründen.
- (6) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die nicht fristgerecht eingereicht werden können, entscheidet die Abteilungsversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Stimmengleichheit bei Wahlen: Stichwahl | Stimmengleichheit bei Anträgen: abgelehnt | Enthaltungen entfallen.
- (8) Ein Antrag auf geheime Wahl gilt als genehmigt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer zustimmen.
- (9) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss einberufen werden (Einladungsfrist hierfür 7 Wochentage), wenn diese entweder:
 - a. durch Beschluss des Hauptvorstandes des Vereins
 - b. durch Beschluss der Abteilungsleitung
 - c. durch Beschluss des Beirats

- d. durch die Rechnungsprüfer der Abteilung
- e. von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung mit schriftlicher Begründung beim Hauptvorstand des Vereins beantragt wird.
- f. Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter geleitet. Bei begründeten Bedenken, wird aus der Versammlung heraus ein Versammlungsleiter nach einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Abteilungsleitung und Beirat

Die Abteilungsleitung besteht aus einem

- unbefristet bestellten Abteilungsleiter
- und gegebenenfalls unbefristet bestellten stellvertretenden Abteilungsleiter
- Zur Führung der Abteilung ist ein Abteilungsleiter ausreichend

Der Beirat besteht aus:

- bis zu 3 Übungsleitern und bis zu 2 Mitgliedern

- (1) Der gewählte Beirat hat eine beratende und kontrollierende Funktion in der Abteilungsleitung.
- (2) Den Beiratsmitgliedern können gesonderte Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
- (3) Die Abteilungsleitung kann sich bei Bedarf um beratende Helfer ergänzen. Sie werden bestellt. Ihnen können gesonderte Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
- (4) Sollte sich nicht mindestens eine Person zur Erstellung eines Beirats finden oder sich der Beirat auflösen, entsendet der Hauptvereinsvorstand einen Stellvertreter zur Erfüllung der Rechte und Pflichten. Dieser bleibt bis zur nächsten regulären Abteilungsversammlung im Amt.

§ 8 Wahlen, Bestellungen, Anstellung, Entbindung

A) Beirat:

- 1) Wahlen zum Beirat finden jährlich während der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit statt.
- 2) Der Beirat wählt nach einfachem Mehrheitsrecht aus seinen Reihen einen Sprecher.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Beirats in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten regulären Wahl ein Ersatzmitglied benennen.

B) Abteilungsleiter:

- 1) Der Abteilungsleiter und gegebenenfalls sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Beirats auf unbestimmte Zeit durch die Abteilungsversammlung bestellt und jährlich durch die Abteilungsversammlung bestätigt.
- 2) Es findet keine jährlich wiederholende Wahl statt.

C) Anstellung:

- 1) Der Abteilungsleiter und gegebenenfalls sein Stellvertreter sollten und können im Sinne der Nachhaltigkeit der Abteilungsbedürfnisse, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, Angestellte des Vereins sein.
- 2) Über die Anstellung selbst und über die Art der Anstellung (Minijob/Gleitzone/Festanstellung) entscheidet der Beirat. Der Hauptvorstand hat Widerspruchsrecht und ist nach BGB der Arbeitgeber und Vertragspartner.
- 3) Eine zusätzliche Entlohnung über die Ehrenamtspauschale und etwaige steuerfreie Zusatzleistungen ist möglich und wird vom Beirat beschlossen.
- 4) Spesen, Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand können geltend gemacht werden.

D) Entbindung:

- 1) Die bestellten Abteilungsleiter können auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens oder unüberwindbarer Meinungsverschiedenheiten auf Vorschlag des Beirats, durch die Abteilungsversammlung oder dem Hauptvorstand von ihrer Bestellung entbunden werden.
- 2) Schadenersatzansprüche nach BGB sind trotz Entbindung geltend zu machen und entfallen dadurch nicht. Eine mögliche entlohnte Anstellung ist nach rechtlichen Vorgaben beendbar.

- 3) Der Hauptvorstand gilt bei Meinungsverschiedenheit als Schiedsgericht zwischen Abteilungsleiter, Beirat und Abteilungsversammlung.
- 4) Die unbezahlten, bestellten Abteilungsleiter können ihre Bestellung mit Frist von 15 Tagen zum Quartalsende zurückziehen oder aus nachweisbaren gesundheitlichen Gründen ohne Frist.
- 5) Die bezahlten und bestellten Abteilungsleiter können nach Arbeitsrecht und Vertragsgestaltung Ihre Anstellung kündigen/auflösen und gekündigt werden.
- 6) Ohne bestellte Abteilungsleiter obliegt die Leitung der Abteilung kommissarisch dem Hauptvorstand, der seinerseits einen Vertreter bis zur nächstmöglichen Bestellung durch die Abteilungsversammlung bestimmt.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amts dauer von zwei Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht der Abteilungsleitung oder dem Beirat angehören.
- (2) Sollte sich nicht mindestens ein Kassenprüfer finden, übernimmt die Hauptkasse die jährliche Prüfung und Berichterstattung.
- (3) Turnusmäßig scheidet nach zwei Jahren ein Kassenprüfer aus dem Amt aus, der im gleichen Jahr nicht wiedergewählt werden kann.
- (4) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsgemäßheit der Wirtschaftsführung, sowie die Kassenführung rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und eine Entlastung zu beantragen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Beirat und dem Vereinsvorstand berichten und, falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung beantragen.
- (5) Die Prüfung sollte bis 14 Tage vor der Abteilungsversammlung stattgefunden geben. Zwischenprüfungen sind statthaft und sollten verhältnismäßig sein.

§ 10 Delegierte für die Delegiertenversammlung des Vereins

- (1) Die Abteilung entsendet Delegierte zur Delegiertenversammlung.
- (2) Die Abteilungsleiter und die Teilnehmer des Beirats sind automatisch Delegierte und bedürfen keiner Wahl.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt pro 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins.
- (4) Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 11 Sitzung der Abteilungsleitung mit dem Beirat

- 1) Die Abteilungsleitung sollte mit dem Beirat im regen Austausch sein und sollte mindestens 4x pro Geschäftsjahr zusammenkommen (persönlich/digital).
- 2) Über wichtige Entscheidungen und Ausführungen ist Chronik zu führen (digital oder Papier).
- 3) Der Beirat ist über wichtige, die Abteilungsführung oder -entwicklung betreffende Maßnahmen oder Änderungen zu informieren. Dies betrifft nicht das so genannte Tagesgeschäft.
- 4) Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter, ersatzweise von dem Stellvertreter, schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- 5) Die Sitzungen werden von dem Abteilungsleiter geleitet. Sollte der Abteilungsleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Stellvertreter.
- 6) Sollte eine Abstimmung mit dem Beirat notwendig sein, fallen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit, wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Im Einzelfall kann die Abteilungsleitung anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Vorhaben im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Vereinssatzung. Der Abteilungsleiter legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Empfänger als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Empfänger der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Abteilungsleiter gesetzten Frist, muss der Abteilungsleiter zu einer Sitzung einladen.

- 8) Über mögliche Gesprächspunkte und Ergebnisse einer Beratung ist Protokoll zu führen.
- 9) Das Protokoll ist dem Beirat zukommen zu lassen.

§ 12 Aufgaben der Abteilungsleitung und des Beirats

A) Die Abteilungsleitung:

- 1) erhält vom Hauptvorstand Befugnisse nach §30 BGB.
- 2) übernimmt sämtliche zur Führung der Abteilung zu tätige Aufgaben in Eigenverantwortung. Dies betrifft insbesondere die organisatorische Führung und Planung der Abteilung, die Mitgliederverwaltung, das Sportmaterialwesen und die Kassenführung.
- 3) unterliegt der Führung und Weisung des Hauptvorstandes und unterhält regen Austausch mit diesem. Die Kassenführung ist dem Hauptkassierer quartalsweise vorzulegen.
- 4) schlägt dem Beirat, im Rahmen der finanziellen Mittel, weitere bezahlte Mitarbeiter für organisatorische Aufgaben und Bereiche in der Geschäftsstelle vor. Diese Mitarbeiter sind der Abteilungsleitung unterstellt.
- 5) entscheidet selbstständig über weitere freie Mitarbeiter für einzelne Projekte im Rahmen des §3 Abs. 26a
- 6) ist verpflichtet, den Beirat zu allen wichtigen und außerordentlichen Entscheidungen anzuhören.
- 7) beruft ein und leitet Sitzungen und Abteilungsversammlungen.

B) Der Beirat:

- 1) berät die Abteilungsleiter in wichtigen und außerordentlichen Entscheidungen.
- 2) erstattet Bericht und gibt Empfehlungen an die Abteilungsversammlung.
- 3) hat Veto-Recht bei wichtigen, außerordentlichen Entscheidungen.
- 4) gibt Empfehlung an die Abteilungsversammlung zur weiteren Bestätigung der Abteilungsleiter.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Sitzung des Beirats mit der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung ist durch einen Protokollführer schriftlich festzuhalten. Sollte kein separater Schriftführer bestellt werden, übernimmt einer der Abteilungsleiter die Protokollführung.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist von den Abteilungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Beiratsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung und des Beirats, innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung, schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten gemeinsamen Sitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.
- (5) Der Geschäftsstelle, in Vertretung des Vereinsvorstandes, ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls der Abteilungsversammlung zu übermitteln.

§ 14 Kasse

- (1) Ausgaben und Einnahmen müssen der Vereinssatzung entsprechen. Die Abteilungskasse ist nach den Kriterien einer ordnungsgemäßen Buchführung zu führen. Dazu gehören unter anderem:
 - Vollständigkeit der Belege
 - Chronologische Ablage
 - Beachtung der Aufbewahrungsfristen
 - Übersicht der Ausgaben und Einnahmen (Kassenbuch)
 - Übersicht der Vermögenskonten
 - Rechnungsbelege mit entsprechenden gesetzlichen Inhalten
 - Spendenübersicht
- (2) Die Kassenprüfer der Abteilung prüfen zur Mitgliederversammlung die Abteilungskasse. Zusätzlich wird die Kasse vom Kassenwart des Vereins jährlich geprüft. Außerordentlich kann die Kasse mit Ladungsfrist von 7 Wochentagen geprüft werden.

- (3) Einzelausgaben, die einen Wert von 2.500 € überschreiten, bedürfen der einfachen Mehrheit der Abteilungsleitung und des Beirats. Bei Einzelausgaben ab 5.000 € entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich vom Vereinsvorstand erstellt werden.
- (5) Die Abteilungsleiter legen der Abteilungsversammlung den Haushaltabschluss des zurückliegenden Geschäftsjahres vor. Der Rechenschaftsbericht enthält detaillierte Angaben zu Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Die Abteilungsleiter erstellen den Haushaltsplan für das kommende (laufende) Jahr. Im Etat sind die voraussichtlichen Kosten und Einnahmen aufzuführen. Der Haushaltsplan soll ausgeglichen sein.
- (7) Sofern erkennbar ist, dass die Gesamtausgaben der Abteilung über den Einnahmen liegen werden, ist umgehend der Vereinsvorstand zu informieren, um Schritte zur Haushaltkskonsolidierung zu erörtern.

§ 15 Vergütung

- (1) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Mittel können Abteilungsposten durch eine dem Aufwand angemessene Aufwandsentschädigung entlohnt werden. Einer Vereinbarung hierüber bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- (2) Die Übungsleitertätigkeit wird entsprechend der örtlichen Lage entlohnt. Eine gesonderte Vergütung kann je nach Qualifikation und Sportart mit der Abteilungsleitung vereinbart werden. Übungsleiter- und Honorarverträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- (3) Reise- und Verpflegungskosten können erstattet werden. Hierfür muss eine Abrechnung eingereicht werden.
- (4) Näheres regelt die Personal- und Materialordnung.

§ 16 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins mit wahrgenommen. Die Abteilung unterhält eine elektronische Mitgliederverwaltung, auf die der Hauptvorstand Einsicht erhält.

§ 17 Personalakte

- (1) Es werden Personalakten angelegt. Diese unterliegen den jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen und werden nach der gesetzlich geregelten Aufbewahrungsfrist verwahrt.
- (2) Jeder Übungsleiter und jedes Mitglied der Abteilungsleitung stellt seine Kontaktdaten zur korrekten Abwicklung der Abteilungstätigkeit zur Verfügung.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte des Vereins kann zu Rate gezogen werden.
- (4) Näheres regelt die Personal- und Materialordnung.

§ 19 Lizenzen und Fortbildung

- (1) Die Abteilung ist bestrebt, die Angebote weitestgehend von lizenzierten Übungsleitern durchführen zu lassen.
- (2) Die Abteilung fördert den Erwerb der Übungsleiterlizenz und der Fortbildung.
- (3) Näheres regelt die Personal- und Materialordnung.

§ 19 Ehrungen

- (1) Die Abteilung kann Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften und besonders zu ehrende Mitglieder aussprechen.
- (2) Art und Umfang der Ehrung regelt die Ehrenordnung der Abteilung.
- (3) Die Ehrenordnung beschließt die erweiterte Abteilungsleitung.

§ 20 Sportstättennutzung

- (1) Zeiten für die Nutzung der Sportstätten stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Die Sportstätten sind unter den Voraussetzungen des Sportstättengebers zu nutzen. Dies betrifft u. a.

die Mindestteilnehmerzahl, Zugangsbeschränkungen, Zugangsarten, Ordnung und Sauberkeit. Der Sportstättengeber haftet nicht für Wertsachen und bei Diebstahl. Die jeweilige Hallennutzungsordnung wird anerkannt.

- (2) Sollte auf Grund höherer Gewalt kein oder nur eingeschränkt Zugang bestehen, haben Mitglieder keinen Anspruch auf Ersatzleistung, Minderung oder Aussetzen des Vereinsbeitrags und auch kein Sonderkündigungsrecht.
- (3) Kurzfristige Sperrungen von Sportstätten sind seitens des Mitglieds zu dulden.
- (4) Näheres regeln die jeweiligen Nutzungsordnungen des Sportstättengebers.

§ 21 Versicherung und Haftpflicht

(1) Versicherung:

- (a) Die Vereinsmitglieder sind im Rahmen der Sportversicherung des Landessportbund NRW (Rahmenvertrag mit der ARAG) versichert. Es besteht zusätzlich eine Nichtmitgliederversicherung. Informationen zu Art und Umfang der Versicherungsleistungen und Versicherungsbedingungen sind beim Vereinsvorstand des VfB Hüls 48/64 e. V. zu erfragen.
- (b) Sollte die Nichtmitgliederversicherung nicht mehr bestehen, so entfällt der Versicherungsschutz für Nichtmitglieder, Kurzzeitmitglieder & Kursteilnehmer.

(2) Haftung:

- (a) Gegenüber den Mitgliedern haftet der Verein im Rahmen des Sportversicherungsvertrages aufgrund seiner Mitgliedschaft im LSB NRW.
- (b) Der Verein stellt Vorstand, Übungsleiter und andere Erfüllungsgehilfen von der Haftung im Innenverhältnis frei, sofern ein Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist.
- (c) Seinen Mitgliedern haftet der Verein nicht, wenn im Trainings- und Spielbetrieb oder anderen Veranstaltungen Wertsachen, Bekleidungsstücke und sonstige Gegenstände abhandenkommen.

§ 22 Beschluss und Änderung von Ordnungen

- (1) Über Annahme und Änderung dieser Abteilungs- und Geschäftsordnung beschließt die Abteilungsversammlung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit. Über redaktionelle und typografische Änderungen bedarf es keiner Abstimmung.
- (2) Über die Annahme und Änderung der Beitrags- und Kursordnung, Personal- und Materiaordnung und Ehrenordnung beschließt die erweiterte Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit.

§ 23 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Abteilungsversammlung kann selbstständig nicht die Abteilung schließen. Laut Satzung darf dies nur der Vereinsvorstand mit ausreichender Begründung. Gegen diesen Antrag und Beschluss hat die Abteilungsversammlung Einspruchsrecht. Im Schlichtungsfall kann ein Schiedsgericht einberufen werden, dass es nach Vorgabe des BGB zu erstellen gilt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Abteilungs- & Geschäftsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 21.09.2025 beschlossen.

Letzte Änderung vom 13.03.2022



Peter Nieländer – Abteilungsleiter



Heike Hohmann – Stellv. Abteilungsleiterin